

Satzung

zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 09.10.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

(1) Die Satzung umfasst die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Verbandsgemeinderat und seiner Ausschüsse sowie die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstaufschlag für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Verbandsgemeinderäte

(1) Die Verbandsgemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 90 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro je Sitzung und Tag. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30 Euro.

(2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Nr. 2.3.1. des RdErl. zu gewährenden Sitzungsgeld nicht übersteigen.

(3) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum Ersten des Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates erhält für diese Funktion eine zusätzliche monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für diese Funktion zusätzlich eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt analog der Regelungen nach § 2 Abs. 3 und Abs. 4.
- (3) § 3 Abs. 3 gilt für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 5 Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung. Für die jeweilige Funktion wird sie in folgender Höhe gewährt:

a) Gemeindeführer der Verbandsgemeinde	240 Euro
b) 1. stellvertretender Gemeindeführer	120 Euro
c) 2. Stellvertretender Gemeindeführer	120 Euro
d) Gemeindegewärt	72 Euro
e) Gemeindeführer	72 Euro
f) Ortsführer	100 / 120 Euro
g) Stellvertretender Ortsführer	50 / 60 Euro
h) Jugendführer der Ortsfeuerwehren	36 Euro
i) Leiter der Kinderfeuerwehren	24 Euro

(2) Die Ortsführer und deren Stellvertreter erhalten die Aufwandsentschädigung entsprechend der Mitgliederzahlen der Einsatzabteilungen, Jugend- und Kinderfeuerwehren im Verhältnis zur Gesamtmitgliedszahl in der Verbandsgemeindefeuerwehr. Liegt die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerwehr im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder aller Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde bei mehr als 10 v. H. ist dem Ortsführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 120,- € (+20 v. H.) zu zahlen. Liegt die Anzahl unter 10 v. H. bleibt es bei einer Aufwandsentschädigung i. v. H. 100,-€
Stellvertretende Ortsführer erhalten dementsprechend eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 60,-€ bzw. weiterhin 50,-€.
Die Berechnung erfolgt jährlich zum 01.02. nach der Feuerwehrstatistik 905 (31.12. des Vorjahres).

(3) Die Regelung des § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 6 Einsatzkräfte der Feuerwehren

(1) Die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehren erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen 6 Euro pro Einsatz. Die unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräfte, außer der Jugendwarte, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Eine Feuerwehrranghörigkeit hat dann an einem Einsatz teilgenommen, wenn er innerhalb einer taktischen Einheit eine Funktion übertragen bekommen hat.
Eine alleinige Anwesenheit am Gerätehaus ist nicht ausreichend.

§ 7

Entschädigung für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten und Brandsicherheitswachen

(1) Für die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten oder Brandschutzwachen erhalten die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte der Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 Euro je Stunde.

Die unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräfte, außer der Jungendwarte, sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Bereitschaftsdienste werden durch den Gemeindeführer auf Grund einer besonderen Gefahrenlage angeordnet.

Ein Feuerwehrangehöriger hat dann an einem Bereitschaftsdienst teilgenommen, wenn er bei ständiger Anwesenheit im Gerätehaus für eine Funktion in einer taktischen Einheit eingeteilt war. Der Zeitumfang wird nach dem Bereitschaftsbefehl der Ortswehrlinleiter bemessen.

(3) Brandsicherheitswachen werden durch den Gemeindeführer nach Anordnung durch die zusätzliche Behörde durch einen Wachauftrag in Dienst gestellt. Die Ermittlungen des Zeitumfanges für die brandsicherheitswache erfolgt auf der Grundlage des Wachauftrages.

§ 8

Verfahrensweise zur Abrechnung der nach §§ 6 und 7 gewährten Entschädigung

(1) Jeweils zum Quartalsende erstellen die Ortswehrlinleiter eine Abrechnung über die geleisteten Einsätze, die durchgeführten Bereitschaftsdienste und Brandsicherheitswachen. Diese Abrechnungen werden gemeinsam mit den Berichten zur Aus- und Fortbildung vom Gemeindeführer geprüft und von der Verbandsgemeindeführerin genehmigt.

(2) Die in §§ 6 und 7 festgesetzten Aufwandsentschädigungen erhalten die Feuerwehrrangmitglieder nur unter der Voraussetzung, dass sie an den Dienstveranstaltungen zur Aus- und Fortbildung im entsprechenden Quartal mindestens im geforderten Umfang der Feuerwehrrangdienstvorschriften FwDV9 2 und 7 teilgenommen haben.

Wurde der geforderte Umfang nicht erreicht, erlischt der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Quartal.

§ 9

Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen

(1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei

- den Verbandsgemeinderäten länger als 3 Monate und
- den unter § 5 Abs. 1 genannten Führungskräften der Freiwilligen Feuerwehr länger als 1 Monat

unterbrochen, erhält der Anspruch Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigungen.

(2) Der Wegfall des Anspruches auf eine Aufwandsentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

§ 10 Verdienstaufschlag

(1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Hausfrauen, Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 16 Euro gezahlt.

(2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

(3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

§ 11 Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen werden Reisekosten nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.11.2014 in Kraft.
Die Satzung der Verbandsgemeinde zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 14.01.2010 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2012 treten außer Kraft.

Gröningen, 09.10.2014



Becker
Verbandsbürgermeisterin

